

Satzung des Tanzsportvereins STARLIGHT 2003 Gemünden e.V.

Aus Vereinfachungsgründen wird in der nachfolgenden Satzung die männliche Form bei der Wortwahl zur Bezeichnung für beide Geschlechter benutzt.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der am 01.08.2003 in Gemünden gegründete Verein trägt den Namen **Tanzsportverein STARLIGHT 2003 Gemünden e.V.**
- b) Der Sitz des Vereins ist 56459 Gemünden
- c) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes sowie der Jugendarbeit.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Abhalten von Übungs- und Trainingsstunden sowie durch Tanzvorführungen bei öffentlichen Veranstaltungen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Zwecke des Vereins anerkennt fördert. Juristische Personen können förderndes Mitglied werden.
- b) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) die Mitgliedschaft endet:
 - 1) mit dem Tod des Mitglieds
 - 2) durch Austritt des Mitglieds
 - 3) durch Ausschluss aus dem Verein
 - 4) durch Auflösung des Vereins
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich,

wenn das Mitglied auch nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Organ des Vereins.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich – unter Bekanntgabe der Tagesordnung- durch Mitteilung im Wäller Wochenspiegel mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden zu Beginn der Mitgliederversammlung als Ergänzung der Tagesordnung bekannt gegeben.

d) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

f) Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

g) Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

h) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Kassenberichtes
- 3) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 4) Aussprache und Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Vorstandes
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Beschluss der Beitragsordnung
- 8) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretendem Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendvertreter
- f) dem 1. Beisitzer
- g) dem 2. Beisitzer
- h) dem 3. Beisitzer

b) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

c) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wird unmittelbar, für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine Ersatzperson bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

d) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

f) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

g) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

a) Bestimmung eines Wahlleiters sowie einer beliebigen Zahl von Wahlhelfern durch die Mitgliederversammlung zur Wahl des gesamten Vorstandes.

b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in folgender Reihenfolge:

- 1) Vorsitzender
- 2) Stellvertretender Vorsitzender
- 3) Schatzmeister
- 4) Schriftführer
- 5) Jugendvertreter
- 6) 1.Beisitzer
- 7) 2.Beisitzer
- 8) 3.Beisitzer

c) Vorschläge zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes können von jedem stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung durch Zuruf abgegeben werden.

d) Vor der Wahl sind alle vorgeschlagenen Kandidaten zu befragen, ob sie der Kandidatur zustimmen. Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

e) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.

f) Gewählt ist, wer die einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Mittel des Vereins

a) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

b) Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Des Weiteren werden die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes durch freiwillige Zuwendungen und Spenden sowie durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch einnahmefördernde Veranstaltungen aufgebracht.

§ 11 Kassenführung

a) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren, Auszahlungen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes vorzunehmen und alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

b) Der Schatzmeister fertigt zur turnusmäßigen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Der Abschluss ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

c) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Amtsjahre gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung den Bericht der Kassenprüfer und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

a) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Gemünden mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Ort verwendet werden darf.

b) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.09.2003 vorgelesen und beschlossen.

Die eingefügten Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 08.05. 2018 bekannt gegeben und beschlossen.

Gemünden, 08.05.2018

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB

Vorsitzende _____

Stellvertretende Vorsitzende _____

Schatzmeisterin _____